

29. Nach welchen Gesichtspunkten ist zu entscheiden, ob der gegen die Ehescheidung aus § 55 EheG. erhobene Widerspruch zu beachten ist? Welche Bedeutung hat dabei der Umstand, daß die Ehescheidung der Frau den Anspruch auf die Witwenversorgung nehmen würde?

Ehegesetz § 55 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 17. April 1939 i. S. Ehemann S. (M.)
w. Ehefrau S. (Wf.). IV 259/38.

I. Landgericht Heilbronn.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Die Parteien, von denen der Kläger 1894, die Beklagte 1898 geboren ist, haben sich am 5. Juni 1920 geheiratet. Aus der Ehe ist ein am 31. Januar 1922 geborener Sohn hervorgegangen. Im Mai 1930 wurde der Kläger nach S. versetzt. Die Parteien behielten aber bis April 1931 ihre bisherige Wohnung in A. bei, wohin der Kläger in der Zwischenzeit mehrere Male kam. Als die Wohnung aufgegeben wurde, zog die Beklagte zu ihren Eltern nach W. Im August 1931 wurde der Kläger nach B. versetzt. Die Parteien leben seit Frühjahr 1931 getrennt, haben aber im März 1931 noch einmal geschlechtlich verkehrt. Der Sohn befindet

sich bei der Beklagten, nachdem dem Kläger auf Betreiben der Beklagten durch Beschluß vom 19. Mai 1931 das Personensorgerecht entzogen worden ist. Auf Grund eines Vergleichs vom 12. Juni 1936 zahlt der Kläger für Frau und Kind monatlich 110 RM. Unterhalt. Der Kläger hat zunächst die Scheidung nach § 1568 BGB. begehrt, ist aber vom Landgericht abgewiesen worden. Im zweiten Rechtsgange hat er sein Scheidungsbegehren auf § 55 EheG. gestützt, jedoch, da die Beklagte der Scheidung widersprach, keinen Erfolg gehabt. Seine Revision führte zur Scheidung der Ehe.

Gründe:

Die Scheidung wegen Verschuldens der Beklagten hat das Berufungsgericht ver sagt, weil dem Kläger nicht gelungen ist, eine Verfehlung der Beklagten zu beweisen. Zu § 55 EheG. stellt das Berufungsgericht fest, daß die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mehr als drei Jahren aufgehoben und das eheliche Verhältnis so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist. Der Kläger wolle unter keinen Umständen mehr mit der Beklagten zusammenleben, weil nach seiner Meinung beide nicht zusammenpaßten. Versuche der Beklagten und ihrer Verwandten, eine Ausöhnung herbeizuführen, seien am Widerstande des Klägers gescheitert. Es liege also offensichtlich am Starsinn des Klägers, wenn die Wiederherstellung einer ehelichen Gemeinschaft bisher nicht möglich gewesen sei und auch nicht erwartet werden könne. Der Kläger wolle unter allen Umständen von der Beklagten loskommen. Damit seien die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. erfüllt. Die Zerrüttung habe der Kläger verschuldet. Er lehne die Fortsetzung der Ehe ohne stichhaltigen Grund ab, habe in seinem Briefe vom 10. März 1931 die Verletzung der ehelichen Treue zugegeben und sei von der Beklagten im April 1931 in S. beim Ehebruch übertascht worden. Diesen Ehebruch, der die Ehe vollends unheilbar zerrüttet habe, habe die Beklagte schwer empfunden, denn sie habe ihn sogleich zum Anlaß genommen, dem Kläger die Personensorge für das Kind entziehen zu lassen. So trage der Kläger die alleinige Schuld an der endgültigen Zerrüttung. Die Beklagte sei also berechtigt, der Scheidung zu widersprechen, und ihr Widerspruch sei zu beachten. Der Kläger, der seiner Frau überdrüssig sei und sich schwer vergangen habe, könne nicht unter

Berufung auf die von ihm verschuldete Zerrüttung der Ehe eine weitere Lebensgemeinschaft ablehnen und seine Ehefrau verstoßen, die immer noch zur Fortsetzung der Gemeinschaft bereit sei. Auch würde die Beklagte als Beamtenfrau bei Scheidung der seit 18 Jahren bestehenden Ehe den Anspruch auf das Witwengeld und damit auch ihre Altersversorgung verlieren. Der Unterhaltsbeitrag, der ihr nach § 102 des Deutschen Beamtengesetzes bewilligt werden könne, sei kein sicherer Anspruch und könne das Recht auf Witwengeld nicht ersetzen. Endlich rechtfertige die Rücksicht auf das gemeinsame Kind die Aufrechterhaltung der Ehe.

Das Berufungsurteil vermag der Revision nicht standzuhalten; denn es beruht auf rechtsirriger Auslegung des § 55 EheG. Das Berufungsgericht geht davon aus, der Widerspruch des anderen Ehegatten sei, sofern er nach § 55 Abs. 2 EheG. wegen des festgestellten Verschuldens des klagenden Teils überhaupt zulässig sei, auch grundsätzlich zu beachten und nur ausnahmsweise ohne Wirkung, falls besondere Gründe die Scheidung trotzdem rechtfertigten. Diese Einstellung ist rechtsirrig. Die sittliche Wertung einer Ehe darf nicht mehr von den Belangen der beteiligten Ehegatten ausgehen, sondern hat in den Vordergrund den Wert der Ehe für die völkischen Belange zu stellen. So sehr der nationalsozialistische Staat darauf bedacht ist, eine vollwertige Ehe zu schützen und ihr die Rechtsstellung zu geben und zu erhalten, die sie als Grundlage der Familie, also der geschlossensten völkischen Gemeinschaft innerhalb der Gesamtordnung verdient, so wenig kann ihm daran gelegen sein, eine Ehe durch Zwang aufrechtzuerhalten, die ihren inneren Wert endgültig verloren hat. Diesem Gedanken dient § 55 Abs. 1 EheG. Aus ihm muß gefolgert werden, daß die Zulassung des Widerspruchs in § 55 Abs. 2 EheG. keine Veränderung des Maßstabes bedeuten soll, nach dem der Wert einer Ehe gemessen werden muß. Auch bei Anwendung des § 55 Abs. 2 EheG. geht es insofern nicht an, die persönlichen Belange des widersprechenden Ehegatten vornehmlich zu beachten und dahinter die Bedeutung der Ehe für das Volk zurückzusetzen. Vielmehr ist auch die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Ehe wegen des Widerspruchs bei richtiger Würdigung ihres Wesens sittlich gerechtfertigt ist, in erster Reihe nach den völkischen Belangen zu beantworten. Mit diesen würde es nicht in Einklang stehen, wenn eine Ehe, die aufgehört hat, eine Lebensgemeinschaft der Gatten zu

sein, und auch für die Zukunft keine dem Ehezweck entsprechende Entwicklung erwarten läßt, die also zu einer ausgehöhlten und zwecklosen Rechtsbindung geworden ist, nur aus Rechtsgründen als hohle Form fortbestehen soll. Ehen dieser Art zu scheiden, ist sittlich gerechtfertigt. Das ist die Grundanschauung, die § 55 Abs. 1 EheG. erkennen läßt und von der auch bei Anwendung des zweiten Absatzes ausgegangen werden muß (vgl. v. Scanzoni Das großdeutsche Ehegesetz S. 115). Die Nichtbeachtung des Widerspruchs bedeutet daher keine Ausnahme von einer in § 55 Abs. 2 EheG. zu suchenden Regel, sondern die Rückkehr zur Regel des ersten Absatzes. Die Beachtung des Widerspruchs muß also, jedenfalls sobald allgemeine Belange für die Scheidung sprechen, eine Ausnahme bleiben und ist nur zulässig, wenn im Einzelfalle besondere Gründe es sittlich rechtfertigen, den aus der Ehe herausstrebenden Teil trotz ihrer unheilbaren Zerrüttung an den durch die Ehe begründeten Pflichten festzuhalten. Allerdings können solche Gründe auch aus dem gesamten Verhalten der beiden Ehegatten entnommen werden. Der Gedanke, den schuldigen Ehegatten durch Aufrechterhaltung der Ehe zu strafen, scheidet aber aus: denn die Entscheidung ist nach sachlichen Gründen zu treffen. Auch sachlich kann sicherlich dem Umstande, daß der eine Ehegatte die Ehezerrüttung allein verschuldet hat, während den anderen kein Vorwurf trifft, Bedeutung zukommen. Diese Bedeutung wird aber um so geringer sein, je länger die Trennung der Gatten und die Zerstörung der Ehe schon währt.

Hiernach kann das Berufungsurteil nicht bestehen bleiben; es muß aufgehoben werden. Eine Zurückverweisung der Sache ist indessen nicht nötig, da sie nach dem festgestellten Sachverhältnis zur Endentscheidung reif ist, das Revisionsgericht also gemäß § 565 Abs. 3 ZPO. diese Entscheidung zugleich treffen kann. Sie muß auf Scheidung der Ehe ergehen; denn der Widerspruch der Beklagten ist nicht zu beachten. Die Ehe der Parteien ist seit 8 Jahren keine wirkliche Gemeinschaft mehr. An ihrer Aufrechterhaltung hat die Volksgemeinschaft keinerlei Interesse. Bei dem Alter der Parteien — der Kläger ist 44, die Beklagte 40 Jahre alt — besteht durchaus die Möglichkeit, daß die Ehescheidung den Weg zum Abschluß einer wertvollen Ehe für einen von den Gatten oder sogar für beide freimacht. Das Kind der Parteien ist 17 Jahre alt. Soweit es noch der Erziehung bedarf, ist doch auch bei Aufrechterhaltung der Ehe nicht damit zu

rechnen, daß eine engere Verbindung von Vater und Sohn erreicht würde, zumal dem Kläger das Personensorgerrecht auf Betreiben der Beklagten längst entzogen ist. Auch der Umstand, daß die Beklagte als Beamtenfrau den Rechtsanspruch auf die Hinterbliebenenversorgung verliert, kann nicht den Ausschlag gegen die Scheidung geben. Abgesehen davon, daß ihr bei gegebenen Voraussetzungen eine Versorgung bewilligt werden könnte, würde eine zu starke Betonung des Verlusts der beamtenrechtlichen Hinterbliebenenbezüge die Gefahr begründen, daß zwischen Beamtenehen und sonstigen Ehen im Scheidungsrecht ein Unterschied entstände. Trotzdem kann auch der erwähnte Verlust im Einzelfalle Berücksichtigung verdienen. Das ist jedoch hier schon um deswillen nicht der Fall, weil beide Ehegatten in jüngerem und noch dazu annähernd gleichem Alter stehen, so daß die Aussicht, ob und wann der Fall der Witwenversorgung überhaupt eintreten wird, völlig ungewiß ist. Im übrigen gewährt die gesetzliche Regelung der Unterhaltspflichten hier der schuldlosen Frau in den Grenzen des Möglichen Schutz. Es sind also auch ihre Belange nicht von der Art, daß sie es rechtfertigen könnten, den Kläger dauernd an eine Ehe zu fesseln, die nur noch ein äußerliches Band ist. Entsprechend dem Antrage der Beklagten ist auszusprechen, daß den Kläger die Schuld an der Scheidung trifft.